

Komitee gegen den Vogelmord e.V.
CABS – Committee Against Bird Slaughter



Kreis Kleve
Untere Landschaftsbehörde
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

An der Ziegelei 8
D-53127 Bonn / Germany
Tel.: 0228/665521
Fax :0228/665280
e-Mail: komitee@komitee.de
Internet: www.komitee.de/

**Anzeige wegen des Verdachtes auf Verstoß gegen
die Bundesartenschutzverordnung**

Bonn, 16.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Anzeige wegen des Verdachtes auf Verstoß gegen die Bundesartenschutzverordnung wegen der Verwendung eines elektrischen bzw. elektronischen Gerätes bei der Jagd auf eine europäische Vogelart.

I – Sachverhalt

Auf der Internetplattform Youtube ist unter <http://www.youtube.> ein Video mit dem Titel „“ zu sehen. Das Video wird von „.tv“ gezeigt. Auf der Internetseite von .tv (<http://www.>) ist im Impressum die Firma „“ angegeben.

In dem o.g. Video ist zu sehen, wie zwei Jäger unter zu Hilfenahme eines „Taubenkarussells“ Jagd auf Ringeltauben machen. Im Video werden die beiden Männer mit „Dr. “ und „“ unternitelt. Sie benutzen einen Mitsubishi-Geländefahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KB-. Nach Angaben von „.tv“ wurde die Jagd am Niederrhein gefilmt.

II – Funktionsweise „Taubenkarussell“

Bei einem „Taubenkarussell“ handelt es sich um ein Gerät, mit dem Vögel bei der Jagd angelockt werden können. Dazu werden tote Tiere in einer Vorrichtung fixiert, die mit einem Elektromotor betrieben wird. Den zu jagenden Vögeln werden mit der Installation lebende, sich bewegende Artgenossen vorgegaukelt.

In dem o.g. Video wird dieses System ausführlich vorgestellt, die Installation gezeigt und die anschließende Jagd an dem elektrischen Gerät begleitet. Beide genannten Personen beteiligen sich an der Jagd.

III – Rechtliche Einschätzung

Ringeltauben (*Columba palumbus*) unterliegen sowohl dem Bundesjagdgesetz (BJG) als auch dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im BJG werden sie in § 2 (1) 2. als jagdbare Art gelistet. Im BNatSchG werden sie als europäische Vogelart gemäß § 7 (2) 13. b) bb) als besonders geschützt geführt. Die Jagd auf Ringeltauben ist aufgrund der Bestimmungen des BJG während der Jagdzeiten erlaubt. Das BJG enthält keine Bestimmungen in Bezug auf die Verwendung elektrischer oder elektronischer Geräte bei der Jagd.

Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) hingegen enthält hierzu nähere Ausführungen. Gemäß § 4 (1) 5. ist es verboten, wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten mit elektronischen oder elektrischen Geräten nachzustellen, anzulocken oder zu töten. Für nicht besonders geschützte Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, gelten die Verbote hingegen nicht. Die Verwendung eines „Taubenkarussells“ als elektrisch betriebenes Gerät bei der Jagd auf die jagdbaren, aber besonders geschützten Ringeltauben ist demnach aufgrund der Vorgaben des § 4 (1) 5. BArtSchV nicht gestattet.

Gemäß § 16 (2) 1. BArtSchV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 4 (1) BArtSchV in der dort bezeichneten Weise einem Tier nachstellt, es anlockt, fängt oder tötet.

Das Jagdrecht steht nicht über dem Naturschutzrecht. Im vorliegenden Fall könnte zudem die Kollisionsregel zur Anwendung kommen, weil der Sachverhalt durch zwei Rechtsnormen geregelt wird. Die Bundesartenschutzverordnung als Spezialrecht ginge dann dem allgemeineren Bundesjagdgesetzes vor.

Darüber hinaus wird bezweifelt, dass die Verwendung eines elektrischen Gerätes dieser Bauart den Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit entspricht. Die Einhaltung dieser Grundsätze ist gemäß BJG § 1 (3) obligatorisch. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die

Verwendung solcher Geräte beim Nachstellen besonders geschützter Arten ausdrücklich verbietet ist ein klarer Hinweis darauf, dass er diese Methode für nicht angemessen hält und daher ablehnt. Die Verwendung elektrischer oder elektronischer Geräte kann demnach nicht den Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit entsprechen.

III – Schlussbemerkung

Die Verwendung von „Taubenkarussells“ ist bei der Jagd auf Ringeltauben und Rabenvögel in Deutschland weit verbreitet. Eine große Zahl von Jagdausstattern bietet in Katalogen und im Internet Geräte dieser Bauart an.

Ich möchte Sie bitten, mir Ihre Einschätzung zu dem Fall mitzuteilen und mich nach Möglichkeit über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Heyd

Anlage: CD mit dem Youtube-Video „[REDACTED]“ von „[REDACTED].tv“

Anzeige geht in Kopie an verschiedene Behörden mit der Bitte um Bewertung der hier ausgeführten rechtlichen Einschätzung.